



## **2.1. des Bürgermeisters**

- im Augenblick stehen wir mit der Regionalversammlung im Gespräch, um zu erreichen, dass Bestensee wieder eine grundfunktionale Aufgabe zugeordnet wird. Sie streben an, Teilregionalpläne auf der Basis des Landentwicklungsplanes zu erstellen.
- zum Gespräch mit dem Betreiber des Netto-Marktes, der Betreiber möchte den Markt erweitern und er strebt eine Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> an. Erste Gespräche mit dem Bauordnungsamt in Königs Wusterhausen wurden geführt.
- seit mehreren Monaten führen wir Gespräche mit dem Inhaber des B-Planes Fischerei. Hier geht es um die Installation eines Marktes und um die bedarfsgerechte Versorgung mit Kita-Plätzen und inwieweit die Schaffung von Kita-Plätzen möglich ist.

Informell weiß Herr Quasdorf, dass es wohl Zugeständnisse des Bauträgers gibt, in 3 Monaten zu bauen, kostenfrei zu übertragen u.ä. Das ist ihm bisher nicht bekannt, wenn es so wäre, dann wäre es eine schöne Sache.

Die Gespräche, welche die Verwaltung mit dem Bauträger hatte zielten in die Richtung, dass der Bauträger dort eine Einrichtung erstellt, die Gemeinde diese übernimmt und dann in die freie Trägerschaft vergibt. Bei einer freien Trägerschaft muss sich die Gemeindevertretung hier sehr wohl überlegen, was sie in dieser Richtung tut. Wenn freie Träger bauen, trägt die Gemeinde im Nachhinein die Kosten dafür. Wir sollten darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, dass wir als Gemeinde die Kosten dafür übernehmen und damit das Vermögen der freien Träger stabilisieren, um eventuell nach 12, 15 Jahren mit einer leeren Kita dazustehen, die dem freien Träger gehört, obwohl die Gemeinde sie bezahlt hat. Nichts gegen eine freie Trägerschaft, aber wir sollten überlegen, welches Modell man wählt.

- zum Kauf Möbelwerke und Tischlerei, hier wurde festgelegt, dass wir den Erwerb Möbelwerke im Jahr 2020 tätigen.  
Grundbedingung für den Erwerb war, bei beiden Objekten festzustellen, dass Altlastenfreiheit gegeben ist. Die ersten Gutachten einer zugelassenen Firma wurden erstellt und deuteten darauf hin, dass die Altlastenfreiheit gegeben ist. Der Landkreis ist jedoch der Meinung, dass dem nicht so ist und ist jetzt anbei, mit der Firma zu reden und zu erreichen, dass die Begutachtungen nochmal nachgebessert werden.

## **2.2. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

- Frau Rubenbauer bedankt sich bei den Gemeindevertretern und den Bürgern für die bisherige Zusammenarbeit im Jahr 2019. Sie gibt bekannt, dass es bei der Fraktion WIR! eine personelle Veränderung gibt. Herr Thomas Irmer ist als langjähriger Gemeindevertreter zurückgetreten. Sein Nachfolger ist seit dem 15.11.2019 Herr Frank Deichmann, der zeitgleich auch als Vorsitzender des zeitweiligen Ausschusses für Ortsentwicklung gewählt wurde.
- Frau Rubenbauer liegt ein Schreiben der Fraktion UBBP vor, in welchem die Fraktion ihre Arbeit als Vorsitzende der GV kritisiert. U.a. wird dargelegt, dass es keinen Beschluss der GV zur Bildung unseres zeitweiligen Ausschusses für Ortsentwicklung gibt. Dazu erklärt sie, zum Protokoll vom 24.09.19 gab es seitens der UBBP keine Einwände. Dort steht eindeutig, dass mit Zustimmung aller Gemeindevertreter dieser Ausschuss gebildet wird. Des Weiteren wurde einstimmig zugestimmt, dass aus den Reihen der Ausschussmitglieder der Vorsitzende zu benennen ist.

Kritisiert wurde außerdem, dass die Ladungsfrist für diese Sitzung nicht eingehalten wurde. Unsere Geschäftsordnung legt fest, die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn sie mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern zugeht. Frau Rubenbauer hat am 28.10. zu der Sitzung am 05.11.19 geladen und weist daher auch diese Kritik aufs Schärfste zurück. Wo sie mit der UBBP mitgehen kann ist, dass sie eigenständig entschieden hat, die Mitglieder unter dem Punkt Sonstiges zu benennen. Die Fraktion UBBP fühlte sich damit überfahren und hat eine Auszeit von 5 Min. beantragt. Danach konnten die Mitglieder von der Fraktion benannt werden.

### 2.3. der Fraktionen

Herr Eberlein gibt bekannt, auf Grund der Mandatsniederlegung von Herrn Irmer werden folgende Veränderungen in den Ausschüssen sowie in der Fraktion WIR! vorgenommen:

Vorsitzender der Fraktion WIR!		Daniel Eberlein
	1. Stellv.	Annett Wolf
	2. Stellv.	Frank Deichmann
Mitglied Hauptausschuss		Daniel Eberlein
	1. Stellv.	Annett Wolf
	2. Stellv.	Frank Deichmann
zeitweiliger Ausschuss Ortsentwicklung sachkundiger Einwohner Ausschuss Ortsentw.		Frank Deichmann Peter Reiber
Bauausschuss sachkundiger Einwohner Bauausschuss		Frank Deichmann Jochen Brehm
Gesundheits- u. Sozialausschuss sachkundiger Einwohner GSA		Daniel Eberlein Dirk König
Ordnungsausschuss sachkundiger Einwohner Ordnungsausschuss		Annett Wolf Heidrun Nier

Die Gemeindevertreter stimmen den Änderungen in den Fachausschüssen einschließlich sachkundige Einwohner zu.

Weiterhin erklärt Herr Eberlein, dass die Fraktion WIR! heute den Gemeindevertretern einen Antrag vorgelegt hat, wo es um die Sicherstellung der pädiatrischen Versorgung in Bestensee geht. Diesen möchte er gern unter dem Punkt Sonstiges abhandeln, wo er diesen auch verlesen wird. Weiterhin gibt es einen gemeinsamen Antrag der Fraktion WIR! und Die Linke<sup>^</sup>. Hier geht es um die Beschlussvorlagen 39/12/19 und 40/12/19. Dieser Änderungsantrag wird unter dem TOP Beschlussvorlagen vorgetragen. Herr Dr. Weißlau sagt, soweit er sich erinnern kann, wollten wir von den Tischvorlagen wegkommen. Daher ist er der Meinung, dass der Antrag zur pädiatrischen Versorgung in Bestensee heute nicht auf die Tagesordnung kommt, sondern dieser in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung einzubringen ist. Frau Rubenbauer entgegnet, der Antrag liegt vor, wenn auch als Tischvorlage. Daher wird sie diesen unter dem TOP Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter behandeln.

Herr Ostländer, Fraktion Plan Bestensee, gibt zu geplanten Bauvorhaben eine Erklärung ab, welche der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Die Fraktion Plan Bestensee ist der Meinung, dass erstmal dringend die Infrastruktur ausgebaut werden muss, bevor man weiteren Zuzug zulässt. Vor diesem Hintergrund lehnt die Fraktion ab sofort jede Baumaßnahme, die ausschließlich einen Zuzug nach sich zieht, ab. Bei Bauvorhaben, die eine sinnvolle Infrastruktur darstellen, ist die Fraktion sofort auf Seiten der Gemeinde.

Frau Wolf verliert eine Stellungnahme der WIR!-Fraktion bezüglich beabsichtigter vorhabenträgerbezogener Baumaßnahmen (B-Plan-Gebiete) in Bestensee. Die Stellungnahme wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Letztendlich bittet die Fraktion die Verwaltung und Gemeindevertreter entsprechend zu verfahren.

#### **2.4. des Ortsbeirates Pätz**

Herr Ostländer berichtet u.a. von der vorangegangenen Sitzung des Ortsbeirates (siehe Niederschrift des Ortsbeirates 19.11.19), Einbringung von 2 Anträgen des Ortsbeirates zum Umbau Schrobsdorffhaus und Benennung Ortschronistin Britta Beyer für den Ortsteil Pätz. Weiterhin berichtet er, dass Unterschriftenlisten von Bewohnern der Lindenstraße vorliegen bezüglich Ausbau der Straße. Einige Bewohner befürworten den Ausbau, andere sind gegen einen Ausbau.

#### **2.5. der Fachausschüsse**

Herr Eberlein informiert, dass der Gesundheits- und Sozialausschuss am 17.12.2019, 18.30 Uhr eine außerplanmäßige Sitzung einberufen hat.

Auch der Finanzausschuss wird am 17.12.2019, 19.00 Uhr eine außerplanmäßige Sitzung durchführen, so Herr Ostländer. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Haushalt noch nicht soweit ist, wie er sein sollte.

### **3. Informationen des Kämmers zum Stand des Haushaltsvollzugs 2019**

Dazu hat Herr Ludwig einen Power-Point-Vortrag vorbereitet, welcher als Anlage der Niederschrift beigefügt wird.

### **4. Einwohnerfragestunde**

Herr Rohde möchte wissen, wie der Sachstand zum Observatorium Schule ist und wann es fertiggestellt wird?

Herr Quasdorf informiert, dass vor 14 Tagen die Endabnahme erfolgte, mit positivem Ergebnis. Es muss noch eine zusätzliche Barriere durch die erstellende Firma angebaut werden. Er Quasdorf denkt, dass wir noch vor Weihnachten in der Lage sind, die ersten Termine mit der Schule abzustimmen, ab wann das Observatorium begehbar sein wird.

Herr Marquardt fragt, ob am Pätzer Vordersee - zwischen der Fischerei und Pätz – weiter am See bebaut werden soll. Gibt es dort irgendwelche Verhandlungen?

Auf die Frage von Herrn Marquardt antwortet Herr Quasdorf, dazu kann er nichts sagen, ihm ist davon nichts bekannt und der Verwaltung liegt definitiv nichts vor.

Herr Kinder, Geschäftsführer der Bundesligamannschaft Volleyballer Netzhoppers, bedankt sich für die Unterstützung der Gemeinde im letzten Jahr und hofft auf eine weitere Unterstützung im Jahr 2020.

Herr Gutzeit fragt, warum es nicht die Möglichkeit gibt, bei Ladungen zu Sitzungen auf beide Varianten zurückzugreifen. D.h. einmal die Ladung in Papier und die elektronische Ladung. Das ist für ihn nicht nachvollziehbar und möchte darum bitten darüber nachzudenken, beide Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Herr Schulz möchte auf ein Problem zur Ausübung des Ehrenamtes in Bestensee aufmerksam machen. Hier geht es um Mütter, die ehrenamtlich in der Feuerwehr sowie im Mehrgenerationenhaus tätig sind. Bei beiden wurde die Überziehung der Betreuungszeit ihrer Kinder in der Kita angemahnt, obwohl eine Mutter bei einem Einsatz der Feuerwehr war und das Kind nicht früher abholen konnte. Die andere Mutter musste ihr Kind zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mitnehmen. Er fragt sich nun, wie will man das Ehrenamt stärken, wenn man so reagiert?

Frau Pichl erklärt dazu, es gibt Vorgaben im Kita-Gesetz, wonach Eltern eine Erhöhung der regulären Betreuungszeit in der Verwaltung nachweisen müssen. Die beiden genannten Fälle sind ihr nicht bekannt, es gab keine Vorsprachen der Eltern. Die Einrichtungen bekommen die Meldung von der Verwaltung, welche Betreuungszeiten abgeschlossen worden sind und diese Zeiten gelten dann. Bei uns gibt es Wochenbetreuungszeiten, so dass man z.B. die Möglichkeit hat, an einem Tag die Zeit zu überziehen und dafür an einem anderen Tag die Zeit wieder einzusparen. Bei Schichtarbeitern gewähren wir sogar 14 Tage.

## **5. Beschlussvorlagen**

Die Abstimmung erfolgt mit 17 von 19 Gemeindevertretern. Die Beschlüsse werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

### **B 39/12/19 - 3. Änderung B-Plan der Innenentwicklung „Fischerei am Pätzer Vordersee“ – Abwägung**

Änderungsantrag der Fraktion WIR! und Die Linke zu den Beschlussvorlagen B 39/12/19 und B 40/12/19. Der Antrag wird verlesen und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau von der Lippe fügt hinzu, dass sich einige Gemeindevertreter aller Fraktionen am Sonntag vor dieser Sitzung zu einer Ortsbegehung auf dem Gelände trafen, woran auch der Investor teilnahm. Im Ergebnis dieser Ortsbegehung ist dieser Antrag entstanden. Dieser wurde vorab allen Fraktionen zugemailt.

Herr Dr. Weißlau möchte wissen, ob der Investor wirklich bereit ist, diese Kita zu bauen, der Gemeinde zu übertragen und noch eine zusätzliche Fläche für soziale Vorhaben zur Verfügung zu stellen?

Herr Quasdorf befürwortet den Antrag und findet es gut, dass der Investor heute anwesend ist und sagen kann, ob er bereit ist 8 Mio. € für eine Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen. Aus seiner Sicht als Chef der Verwaltung, ist die Gemeindevertretung im Augenblick außer Stande, rechtlich über diesen Antrag zu befinden, da dieser so weitreichend ist und viele rechtliche Hindernisse hat. Jedoch obliegt es jedem Gemeindevertreter diesem zuzustimmen, er möchte nur davor warnen. Herr Quasdorf befürwortet diesen Antrag, dafür stimmen kann er nicht, weil er keinem Gemeindevertreter empfehlen kann, das mit ruhigem Gewissen zu tun.

Herr Ostländer schließt sich den Äußerungen des Bürgermeisters an, die Forderungen sind viel zu weitgreifend. Der Investor hat dargestellt, dass er bereit wäre, die Gemeinde Bestensee mit dem Bau eines Kindergartens zu unterstützen. Es war nicht die Rede davon, wer das finanziert. Der Antrag sollte eigentlich so lauten, dass sich die Verwaltung darum kümmern soll, dort Maßnahmen für eine Kita einzuleiten. Er kann sich nicht vorstellen, dass der Investor dies tatsächlich so gemeint hat, wie es jetzt hier von uns gefordert wird und das für ein Grundstück, welches er noch gar nicht hat.

Herr A. Neumann ergänzt dazu, Hauptpunkt war, dass wir versuchen müssen die 2. Straße (lag schon mal in der Gemeindevertretung vor und wurde abgelehnt, weil die Planung nicht richtig strukturiert war und überarbeitet werden sollte) wieder dringend auf den Plan zu holen. Die ersten Häuser sind in der Fertigstellung und das Bauvorhaben ist in vollem Gange. Daher sollten wir das Verfahren beschleunigen, zumal uns der Investor die Straße kostenfrei zur Verfügung stellt. Die Fraktion UBBP selbst ist über den Antrag überrascht und hat eine Stellungnahme vorbereitet. Diese wird verlesen und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Bothe sagt dazu, Fakt ist, dass der Bauherr klar gesagt hat, die Modulbauweise in 3 Monaten ist möglich und das Bauvorhaben ohne Kita-Plätze umgesetzt zu haben, ist fahrlässig. Der Bauunternehmer hat unmissverständlich erklärt, dass sie bereit gewesen wären, eine Kita in Modulbauweise auf ihrem Gelände zu bauen. Daher bittet sie darum, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Herr Quasdorf möchte vorsorglich darauf verweisen, dass die Gemeindevertretung am 24.09.2019 einen Beschluss gefasst hat, die vorhandenen Mittel, welche noch für Planungsleistungen frei sind dafür einzusetzen, die Kita in der Waldstraße zu planen. Wenn die Gemeindevertretung dies aufheben will, dann muss sie das Beschließen, aber die bisher verwandten Mittel sind dann weg.

Mit dem Investor haben wir lange darüber verhandelt, dass er in diesem Baugebiet eine Kita errichtet und wir als Gemeinde die Kita übernehmen. Es wurde aber nicht darüber gesprochen, dass wir die Kita geschenkt haben wollen, sondern wir haben gesagt, wir werden sie kostenmäßig übernehmen und versuchen, diese einem freien Träger zur Verfügung zu stellen. Daher sollten wir jetzt mal den Investor dazu befragen, ob er zu den 200 Plätzen und zu der 3-monatigen Bauzeit steht inkl. Zusage der Betriebsgenehmigung für die Einrichtung. Daran scheitern wir meist in der Regel. Die Planungsleistungen und die Betriebsgenehmigung sind in 3 Monaten definitiv nicht machbar.

Herr Maretschek, Vertreter des Investors, richtig ist, dass wir angeboten haben, eine Kita zu bauen und haben in der Gemeinde besprochen, in welcher Form man das umsetzen kann. Wenn Herr Maretschek diesen Antrag mal bildlich sieht, dann reden wir hier über ein 3000 m<sup>2</sup> großes Grundstück, was uns nicht gehört und nach Bodenrichtwert 300.000 € kosten würde, die Erstellung eines Kitaplatzes kostet 25.000 € und das sind bei 200 Plätzen 5 Mio. €, so dass eine Summe von 6 – 7 Mio. € nicht unwahrscheinlich ist. Da ist es schon merkwürdig, dass wir jetzt mit dieser Vorlage vor vollendete Tatsachen gestellt worden sind. Wir würden unser Wort halten und eine Kita bauen, aber nicht unter den Bedingungen, wie sie hier im Antrag gestellt werden. Dazu kommen noch die Fristen. Die Gemeinde schafft es definitiv nicht, auf dem Forstgelände einen B-Plan zu erstellen und zu beschließen, in dem Zeitrahmen wie die Gemeindevertretung die Kita aufgestellt haben will. Das ist nicht umsetzbar. Es wäre schön gewesen, wenn man im Vorfeld gemeinsam was erarbeitet hätte und der Investor sich dazu positionieren könnte, wie er das sieht und ob man das umsetzen kann.

Herr Quasdorf fragt Herrn Maretschek, entspricht es den Tatsachen, dass wir im Büro der Verwaltung mit der Fa. Irisgerd, Vertretern der Berliner Stadtmission und des Hauptamtes und die Firma Irisgerd aufgefordert haben, uns ein Angebot zu unterbreiten, was eine Kita mit 70 – 80 Plätzen kosten würde, wenn Irisgerd die Kita baut und wir sie dann übernehmen?

Dazu sagt Herr Maretschek, die Problematik ist, dass wir über ein Gelände entscheiden sollen, was nicht in unserem Eigentum ist. Der Vertragspartner ist sehr schwierig und solange mit dem Grundstückseigentümer keine Einigung erzielt werden kann, ist es Herrn Maretschek nicht möglich zu sagen, was die Grundvoraussetzungen sind, um einen Vertrag mit der Übergabe einer Einrichtung zu machen.

Die Fraktion UBBP, Frau Lehmann, beantragt, den Antrag der Fraktion WIR!, Die Linke und AfD zur Beratung in den nächsten Bauausschuss zu verweisen und die Fa. Irisgerd dazu einzuladen.

Herr Ostländer sieht es so, dass die Beschlussvorlage 39/12/19 nicht wirklich daran gekoppelt ist. Zunächst müssen wir uns darum kümmern, so schnell wie möglich eine Straße zu planen und umzusetzen. Daher bittet er darum, entweder die Verwaltung damit zu beauftragen oder heute per Beschluss festzulegen, die Fa. Irisgerd damit zu beauftragen, die Straße schnellstmöglich voran zu bringen.

Frau Rubenbauer möchte den antragstellenden Fraktionen die Gelegenheit geben sich zu äußern, ob sie ihren Antrag weiterhin aufrechterhalten.

Frau von der Lippe äußert, offensichtlich gibt es hier unterschiedliche Auffassungen und sind zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Daher würde sie dem Antrag der UBBP zustimmen, über den Antrag der 3 Fraktionen bzw. andere Änderungen in dieser Satzung noch mal im Bauausschuss zu diskutieren.

**Abstimmung zum Antrag UBBP:**

14 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

Damit wird der Antrag in den Bauausschuss verwiesen.

Frau Rubenbauer fragt, ob es zum B 39/12/19 noch Anmerkungen gibt.

Dazu möchte Frau von der Lippe noch erwähnen, dass bei der Begehung am Sonntag auch Anwohnerinnen und Anwohner anwesend waren, die seinerzeit Widerspruch zum B-Plan eingelegt hatten. Dieser Widerspruch ist den Gemeindevertretern nicht zur Kenntnis gelangt und daher möchte sie darum bitten, dass in Zukunft solche Prozesse transparent stattfinden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auch den Gemeindevertretern zur Kenntnis gegeben werden.

Herr Eberlein beantragt, beide Beschlussvorlagen 39/12/19 und 40/12/19 nochmal in den Bauausschuss (zusammen mit dem Antrag) zu verweisen.

Frau Kolbatz beantragt eine 5-minütige Auszeit und die Sitzung wird um 21.15 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 21.20 Uhr fortgesetzt.

Herr Dr. Weißlau möchte daran erinnern, dass beide Beschlussvorlagen im Hauptausschuss beraten und beiden Vorlagen auch einstimmig zugestimmt wurden.

Herr Neumann sagt dazu, die Beschlussvorlagen sind im Bauausschuss besprochen und befürwortet worden. Laut Dubrow GmbH gab es auch keine Einwände aus der Bevölkerung.

**Abstimmung zum Antrag Herr Eberlein:**

5 Ja-Stimmen  
11 Nein-Stimmen  
1 Stimmenthaltung

Damit ist der Antrag auf Verweisung beider Beschlussvorlagen in den Bauausschuss abgelehnt.

**Abstimmung zum B 39/12/19:** 11 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
3 Stimmenthaltungen

**B 40/12/19 -3. Änderung B-Plan der Innenentwicklung „Fischerei am Pätzer Vordersee“ – Satzungsbeschluss**

**Abstimmung zum B 40/12/19:** 11 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
3 Stimmenthaltungen

**B 41/12/19 -Vorhabenbezogener B-Plan „Markthalle Pätz an der B 179“  
Offenlage**

Herr Quasdorf sagt, die Verwaltung trägt das Vorhaben in Gänze mit und verweist vorsorglich darauf, dass im Bereich des Kreisverkehrs die Forst zwar signalisiert hat, dass wir eine Flächeninanspruchnahme vornehmen können, aber vom Landesbetrieb Straßenwesen noch kein positives Signal vorliegt, dass sie sich daran beteiligen.

**Abstimmung zum B 41/12/19:** 15 Ja-Stimmen  
/ Nein-Stimmen  
2 Stimmenthaltungen

**B 42/12/19 -B-Plan „Bauernweg“ – Einleitungsbeschluss/Offenlage**

**Abstimmung zum B 42/12/19:** 9 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

**B 43/12/19 -B-Plan „Fernstraße B 179 an der Waldkita“, Gem. Bestensee,  
Gemarkung Pätz – Einleitungsbeschluss**

**Abstimmung zum B 43/12/19:** 1 Ja-Stimme  
16 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

Damit ist dieser Beschluss abgelehnt.

**B 44/12/19 -B-Plan „Fernstraße B 179 an der Waldkita“, Gem. Bestensee,  
Gemarkung Pätz – Offenlage**

Zu diesem Beschluss erfolgte keine Abstimmung, da sich dieser auf Grund der Ablehnung zum B 39/12/19 erübrigt hat.

**B 45/12/19 -Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ – Billigung Entwurf  
zur Offenlage**

Herr Pöschk möchte wissen, ob das jetzt die Grundlage dafür ist, dass in Pätz künftig in 2. Reihe gebaut werden darf?

Herr Hönch von der Dubrow GmbH sagt dazu, hier ist die Lage so, dass dieses Grundstück für eine Wohnbebauung in 2. Reihe nicht in Frage kommt, weil die Prägung der Umgebung keine 2-reihige Bebauung zulässt.

Frau Schulze ergänzt, es geht hier nur darum, die vorhandene Bebauung rechtlich in den richtigen Rahmen zu bringen.

Herr Ostländer berichtet, dass dieser Beschluss vom Ortsbeirat abgelehnt wurde. Er fragt, ob es denn im Nachgang möglich ist, dort weiter zu bebauen?

Herr Hönch führt aus, rechtlich liegt die vorhandene Bebauung im Außenbereich, deshalb hat der Eigentümer den Antrag gestellt, hier eine Ergänzungssatzung zu erstellen, um die vorhandene Bebauung rechtlich abzusichern. Natürlich wird künftig alles, was in dieser Abgrenzungssatzung steht, von der Bauaufsicht als Innenbereich beurteilt

Herr Quasdorf äußert, hier wurde eindeutig dargestellt, dass eine Wohnbebauung in 2. Reihe nicht möglich ist. Frage ist, was hat der Bauausschuss dazu gesagt?

Herr Neumann berichtet, dass der Bauausschuss diesen Beschluss befürwortet.

Frau Kolbatz-Thiel fragt, mit welcher Begründung hat der Ortsbeirat sich gegen diesen Beschluss ausgesprochen?

Herr Ostländer begründet dies damit, der Ortsbeirat hat deswegen nicht zugestimmt, weil sie der Meinung sind, dass der Wald nicht zugebaut werden sollte und die Befürchtung besteht, dass dann doch irgendwann mal eine Wohnbebauung möglich ist.

**Abstimmung zum B 45/12/19:**

6 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

6 Stimmenthaltungen

**B 46/12/19 - B-Plan „Wohnbebauung Waldweg – Mittelweg“, Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee – Einleitungsbeschluss**

Im Bau- und Hauptausschuss wurde dieser Beschluss abgelehnt. Frau Rubenbauer fragt, ob es noch Anmerkungen gibt.

Herr Quasdorf weist darauf hin, der Waldweg ist die Kappungsgrenze, bis dorthin ist unsere Wasser- und Abwasserleitung verlegt und danach ist keine öffentliche Zuwegung mehr vorhanden. Seit über 20 Jahren bemühen wir uns, dort etwas zu bewegen. Nun haben wir uns mit den Grundstücksbesitzern so verständigt, dass wir als Verwaltung das Vorhaben positiv begleiten, weil wir für die Anwohner und die Angler sichern wollen, dass sie ihre Grundstücke behalten. Es gibt dort definitiv kein gewidmetes Straßenland.

Herr Pöschk möchte wissen, die Fraktion WIR! hat sich zu diesem Beschluss im Bauausschuss, vertreten durch Herrn Irmer, mit ihrer Stimme enthalten und Herr Eberlein im Hauptausschuss auch. Woher kommt dieser Sinneswandel? Bei diesem Grundstück reden wir über 8.000 m<sup>2</sup> Hochwald, welcher gefällt werden müsste. Ihm ist es unverständlich, warum dieser Wald nicht erhalten werden kann und ist der Meinung, man sollte genau überlegen, was man tut.

Herr Eberlein erläutert, man muss die Relation zwischen dem Gelände der Fischerei und diesem Grundstück betrachten. Er hatte gestern noch ein Telefonat mit Herrn Nafe, Eigentümer des Grundstückes. Der Eigentümer hatte uns hier zugestanden – damit möchte Herr Eberlein schon vorab auf den Antrag der Fraktion WIR! hinweisen – dass er der Gemeinde ein Grundstück zur Verfügung stellen würde, wenn wir einen Pädiater/Kinderarzt akquirieren würden. Dieser könnte dann das Grundstück zu vergünstigten Konditionen erhalten. Somit hätten wir die Möglichkeit schnellstmöglich einen Kinderarzt nach Bestensee zu holen. Das möchte Herr Eberlein hier zur Diskussion stellen und beantragt, Herrn Nafe die Gelegenheit zu geben, noch einige Worte zum gestrig geführten Telefonat zu sagen.

Frau Lehmann erklärt, im Hauptausschuss sagte Frau Schulze, dass für den Eigentümer keine Möglichkeit besteht, diesen Weg herzustellen, dies wäre eine Sache, die man hätte verstehen können. Wir reden hier über 8.000 m<sup>2</sup> Wald, haben keine Lückenbebauung oder dergleichen. Von daher sollten wir unsere Naturressourcen erhalten. Außerdem versteht sie nicht, was der Kinderarzt mit dem Waldgrundstück zu tun hat.  
Frau Rubenbauer erteilt dem Eigentümer Herrn Nafe das Wort.

Herr Nafe von der Fa. Brechtefeld & Nafe berichtet, dass sie das Grundstück bereits 1996 notariell gebunden und den Vertrag Anfang diesen Jahres vollzogen haben. Es ist so, dass die Grundstücke vom Anglerverein und unten am See über das Grundstück 228/13 angefahren werden, ohne dass dies irgendwie geregelt wäre. Daher wurden im Vorfeld Absprachen getroffen, dass parzelliert wird und das öffentliche Straßenland entsprechend dem B-Plan übertragen werden soll und eine Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> umgewandelt werden könnte und zur Bebauung gebracht wird. Sie streben an, dort Wohnbauland zu schaffen, der Bedarf in Bestensee ist erkennbar. Die weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in Bestensee erforderlich sind, hat er erkannt. Des Weiteren habe die Fa. den Vorschlag unterbreitet, ein Grundstück zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung zu stellen (z.B. für Kinderarzt).

Weiterhin wollen wir erreichen, dass die Anglersiedlung und die übrigen Anlieger über eine öffentliche Zufahrt erreicht werden können.

Herr Ostländer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Diskussion zu beenden und über den Beschluss abzustimmen.

**Abstimmung zum Antrag:**

11 Ja-Stimmen  
6 Nein-Stimmen

**Abstimmung zum B 46/12/19:**

4 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
5 Stimmenthaltungen

Frau von der Lippe erklärt zu ihrem Abstimmungsverhalten, es gibt mehrere Investoren die Interesse haben, in Bestensee zu investieren und bereit sind, eine gewisse Gegenleistung zu erbringen. Sie findet, dass man diese Situation in der Gemeindevertretung würdigen und beraten sollte, wie wir damit umgehen und hier nicht Adhoc entscheiden.

**B 47/12/19 - Neufassung der Hauptsatzung**

Herr Ostländer fragt, in der letzten GV-Sitzung hatte Herr Marquardt eine Idee und Hinweise zur Hauptsatzung, wurde diese eingearbeitet?

Frau Rubenbauer sagt, bei ihr sind keine schriftlichen Hinweise von Herrn Marquardt eingegangen.

Herr Quasdorf sagt, da es hierzu einige Unklarheiten gibt, zieht er den Beschluss Neufassung Hauptsatzung als Verwaltung zurück. Einige Gemeindevertreter entgegnen, dass auch die Gemeindevertretung diesen Beschluss eingereicht hat und die Gemeindevertretung einigt sich darauf, über diesen Beschluss abzustimmen.

**Abstimmung zum B 47/12/19:**

16 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

**B 48/12/19 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung  
Bestensee**

**Abstimmung zum B 48/12/19:** 16 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

**B 49/12/19 - Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der  
Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der  
Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

**Abstimmung zum B 49/12/19:** 16 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
/ Stimmenthaltungen

**6. Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter**

Die Anträge werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**Antrag Ortsbeirat Pätz auf Entscheidung der Gemeindevertretung zur  
Ausschreibung der Umbauarbeiten für das Schrobsdorffhaus und gegen die  
Ablehnung des Fördermittelantrages keinen Klageweg einzuleiten**

Frau Wolf merkt an, dass ihrer Ansicht nach dieser Antrag formell unzulässig ist, nach § 35 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 kann der Ortsbeirat zwar Anträge stellen, jedoch sind diese vom Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Weiterhin ist sie der Meinung, dass man das anders finanzieren kann.

Herr Quasdorf erklärt, wenn der Antrag vom Ortsbeirat für das Schrobsdorffhaus formell unzulässig ist, so steigt er als Verwaltung in die Formulierung ein und stellt diesen Antrag.

Frau Kolbatz hat bereits im Finanzausschuss ihre Bedenken zu diesem Antrag geäußert. Sie sagt, in der nächsten Woche findet eine Sondersitzung des Finanzausschusses statt, wo wir alle größeren Vorhaben in Priorität setzen. D.h. nicht, dass sie dagegen wäre, jedoch sollte auch dieses Vorhaben im Finanzausschuss besprochen werden.

Herr Ostländer zieht seinen Antrag als Ortsbeirat zurück und der Bürgermeister übernimmt diesen Antrag als Verwaltung. Es folgt die Abstimmung.

**Abstimmung zum Antrag:** 11 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
3 Stimmenthaltungen

**Antrag der Fraktion WIR! auf Förderung/Zuschuss zur Sicherstellung der  
pädiatrischen Versorgung  
Antrag Ortsbeirat Pätz auf Ernennung der Britta Beyer zur Ortschronistin des  
Ortsteiles Pätz**

Diese beiden Anträge wurden auf Grund der fortgeschrittenen Sitzungszeit nicht mehr behandelt.

Frau Rubenbauer erklärt, laut Geschäftsordnung muss die Sitzung um 22.00 Uhr beendet werden und daher beendet sie den öffentlichen Sitzungsteil.

Nachdem alle Bürger den Sitzungssaal verlassen haben fragt Frau Rubenbauer, ob die Gemeindevertreter mit dem nichtöffentlichen Sitzungsteil fortfahren möchten oder dieser in einer außerplanmäßigen Sitzung nachgeholt werden soll.

Auf Grund einer Gegenstimme zur Fortsetzung der Sitzung wird diese um 22.05 Uhr beendet.

Daher wird die nichtöffentliche Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer außerplanmäßigen Sitzung nachgeholt.



Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019,  
Ortsbeirat am 28.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **39/12/19**

Betreff : 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung  
„Fischerei am Pätzer Vordersee“

**Abwägungsbeschluss**

Beschluss :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee stimmt den Inhalten der Abwägung zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß dem Abwägungsprotokoll (Anlage) zu und beschließt:

1. In der textlichen Festsetzung 2. b) ist die Zulässigkeit einer geringfügigen Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile zu streichen.
2. Die textliche Festsetzung 4.1.2 ist zu streichen. Zur Niederschlagsentwässerung sind die Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.03.2018 für das Baugebiet nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.
3. Die weiteren Hinweise sind entsprechend dem Abwägungsprotokoll in die Planunterlagen zu übernehmen.
4. Die textliche Festsetzung zu den örtlichen Bauvorschriften ist zu streichen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung mitzuteilen.

Begründung :

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes vom 14.01.2019 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind Hinweise und Einwände vorgebracht worden. Zu den Hinweisen und Einwänden ist die Abwägung durchzuführen.

Die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Vorschläge zur Abwägung sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll dargelegt.

Die im Entwurf des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sind entbehrlich, da die Errichtung von Werbeanlagen in der Satzung über Werbeanlagen der Gemeinde geregelt ist. Durch die vorgesehene Änderung der textlichen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Betroffen ist davon nur der Vorhabenträger, der den Änderungen zugestimmt hat. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Art und werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Stimmhaltungen:	3
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage : Abwägungsprotokoll

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019,  
Ortsbeirat 28.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **40/12/19**

Betreff : 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung  
„Fischerei am Pätzer Vordersee“

**Satzungsbeschluss**

Beschluss :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Fischerei am Pätzer Vordersee“ in der Fassung vom 10.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Begründung :

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2019 die Abwägung zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes vom 14.01.2019 durchgeführt.

Daraus resultierende Änderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Durch die erfolgten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der von den Änderungen betroffene Vorhabenträger hat den Änderungen zugestimmt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes kann somit gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberech. Mitglieder d. GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019, Ortsbeirat am 28.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **41/12/19**

Betreff : vorhabenbezogener Bebauungsplan „Markthalle Pätz an der B 179“

**Offenlage**

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Markthalle Pätz an der B 179“ vom 16.09.2019.

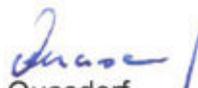
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 und der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung :

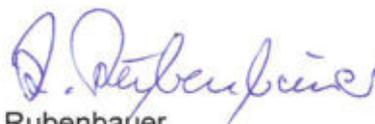
Die Gemeindevertretung hat am 02.04.2019 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Markthalle Pätz an der B 179“ beschlossen (B 10/04/19). Planungsziel ist die Grundstückerschließung und Errichtung eines Gebäudes mit einem Nahversorgungsmarkt, einer Vollküche, Lager-, Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen sowie der erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberech. Mitglieder d. GV :	19
Anwesend :	17
Ja-Stimmen :	15
Nein-Stimmen :	/
Stimmenthaltungen :	2
von der Abst. u. Berat. gem.	
§ 22 BbgKVerf ausgeschlossen :	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlagen : - Planzeichnung , Vorentwurf Stand 16.09.2019  
- Begründung , Vorentwurf Stand 16.09.2019

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt  
 Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019  
 Beschluss-Tag : 10.12.2019  
 Beschluss-Nr. : **42/12/19**  
 Betreff : **Bebauungsplan „Bauernweg“**,  
 Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee

**Einleitungsbeschluss  
Offenlage**

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauernweg“. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bestensee, Flur 1, die Flurstücke 476,480, 656 (tw.) und 1058 (tw.). (Abgrenzung siehe Anlage). Wesentliches Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (beschleunigtes Verfahren).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 07.11.2019 wird gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung :

Dieser Bebauungsplan folgt den Inhalten des Flächennutzungsplanes der an diesem Standort Wohnbaufläche mit einer GFZ 0,3 vorsieht.

Mit der Nutzung der betroffenen Flurstücke wird eine bauliche Lücke am Bauernweg geschlossen. Es ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ in einem Umfang von 6.399 m<sup>2</sup> geplant, wodurch ca. 10 Baugrundstücke für Eigenheime entstehen. Gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ergibt das bei einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 eine überbaubare Grundfläche vom 1.920 m<sup>2</sup>. Ein Verfahren nach § 13 a BauGB ist somit möglich, da die überbaubare Grundfläche deutlich geringer als 20.000 m<sup>2</sup> ausfällt.

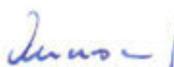
Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt durch eine 110 m lange private Stichstraße (verkehrsberuhigter Bereich) mit einer Wendeanlage am Ende.

Im Planungsbereich befinden sich keine besonders geschützten Biotope und die Fläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :	19
Anwesend :	17
Ja-Stimmen :	9
Nein-Stimmen :	8
Stimmenthaltungen :	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen :	/

  
 Quasdorf  
 Bürgermeister



  
 Rubenbauer  
 Vorsitzende der  
 Gemeindevertretung

Anlage :  
 - Geltungsbereich  
 - B-Plan Entwurf, Stand 07.11.2019  
 - Begründung Entwurf, Stand 07.11.2019

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019, Ortsbeirat am 28.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **43/12/19**

Betreff : Bebauungsplan „Fernstraße B 179 an der Waldkita“, Gemeinde Bestensee, Gemarkung Pätz

**Einleitungsbeschluss**

Beschluss :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fernstraße B 179 an der Waldkita“ in der Gemarkung Pätz. Wesentliches Ziel ist die Festsetzung eines Wohngebietes. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet im OT Pätz zwischen dem Pätzer Vordersee und der „Fernstraße“ B 179. Folgende teilweise oder vollständig in den Geltungsbereich einbezogene Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück (vollständig)	Flurstück (teilweise)
Pätz (122935)	2	11/3, 12, 14, 15, 16/2	11/4

Begründung:

Mit der Nutzung der betroffenen Flurstücke wird eine bauliche Lücke zwischen der Kindertagesstätte in der Fernstraße 8 und den Häusern im Norden beginnend bei Nummer 6 B geschlossen. Der Abstand der Baugrenzen zum Ufer beträgt dabei stets mehr als 50 m.

Es sind zwei „Allgemeine Wohngebiete“ geplant, in einem Umfang von 3.517 m<sup>2</sup> WA 1 (Osten) und 3.378 m<sup>2</sup> im WA 2 (Westen), wodurch ca. 10 Baugrundstücke für Eigenheime entstehen. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 5,43 ha, wovon die Wohngebietsausweisung zusammen 6.895 m<sup>2</sup> ausmacht. Gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ergibt das, bei einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,25 im WA 1 und 0,4 im WA 2 eine überbaubare Grundfläche vom 2.230 m<sup>2</sup>.

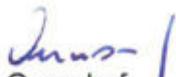
Bei der Planung wird die nördliche Kreuzungssituation der öffentlichen Straße den rechtlichen Vorgaben für die Versorgung bzw. für Rettungswege angepasst. Die Erschließung der Wohngebiete erfolgt durch eine 110 m lange private Stichstraße (verkehrsberuhigter Bereich) mit einer Wendeanlage mit einem 6 m Radius am Ende. Die Entwässerung erfolgt auf den Grünflächen im Plangebiet. An der südlichen Plangebietsgrenze ist ein 5 m breiter Fuß- und Radfahrbereich vorgesehen, welcher die Fernstraße B 179 mit dem Wanderweg am Pätzer Vordersee verbindet.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“, wodurch ein zusätzliches Zustimmungsverfahren erforderlich wird. Der Planungsbereich liegt in einem bewaldeten Gebiet, allerdings befinden sich dort keine besonders geschützten Biotope. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Parallelverfahren zu ändern.

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :	19
Anwesend :	17
Ja-Stimmen :	1
Nein-Stimmen :	16
Stimmenthaltungen :	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen :	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage : Geltungsbereich

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG****- öffentlich -**

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019,  
Ortsbeirat am 28.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **45/12/19**

Betreff : Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“  
(vormals \*Ergänzungssatzung „Pätz – Friedensstraße“ \*)  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**Billigung Entwurf zur Offenlage**

Beschluss :

Der Arbeitstitel der Satzung wird in > Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ < geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ vom 03.09.2019 und beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Begründung :

Die Gemeindevertretung hat am 11.03.2014 auf Antrag des Grundstückseigentümers die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ für die Flurstücke 402/2 (teilweise) und 403/10 (teilweise) in der Flur 4, Gemarkung Pätz beschlossen.

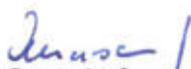
Der Geltungsbereich der Satzung ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Zum Entwurf der Satzung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 sowie der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die Kosten der Planung werden von Antragsteller getragen.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :	19
Anwesend :	17
Ja-Stimmen :	6
Nein-Stimmen :	5
Stimmhaltungen :	6
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen :	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage : - Entwurf der Satzung vom 03.09.2019  
- Entwurf Begründung vom 03.09.2019

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG**

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 21.10.2019, Hauptausschuss am 26.11.2019

Beschluss-Tag : 10.12.2019

Beschluss-Nr. : **46/12/19**

Betreff : **Bebauungsplan  
„Wohnbebauung Waldweg - Mittelweg“ ,  
Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee**

**Einleitungsbeschluss**

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Waldweg – Mittelweg“ .

Begründung :

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee ist das vorbezeichnete Flurstück 228/13 mit einer Größe von etwa 8.746 qm in der Fassung der 3. Änderung, rechtswirksam seit 31.07.2019, als Wohnbaufläche (ca. 8.746 qm), die Teilflächen der Flurstücke 287, 551, 552, 553 als Verkehrsflächen (ca. 1.817 qm) ausgewiesen.

Der Erwerber des Grundstücks möchte nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung entwickeln. Vorgesehen ist eine ortstypische ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung. Für die Herstellung von verbindlichem Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches wird in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Folgende Flurstücke werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstücke 287 (Teilfläche), 228/13, 551 (Teilfläche), 552 (Teilfläche), 553 (Teilfläche)

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Er hat die Kostenübernahme schriftlich erklärt.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberechtigte Mitglieder d. GV :	19
Anwesend :	17
Ja-Stimmen :	4
Nein-Stimmen :	8
Stimmenthaltungen :	5
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage: Lageplan

Gemeindevertretung Bestensee

**B E S C H L U S S**  
der Gemeindevertretung

öffentlich

Einreicher: Verwaltung und Gemeindevertretung

Beraten im: Hauptausschuss 26.11.2019, Ortsbeirat am 28.12.2019

Beschluss-Tag: 10.12.2019

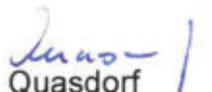
Beschluss-Nr.: **47/12/19**

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung

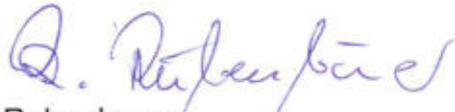
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Hauptsatzung.

Begründung: Die Gemeindevertretung sieht die Notwendigkeit die Hauptsatzung neu anzupassen und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der stimmberecht. Mitgl.d.GV: 19  
Anwesend: 17  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 1  
Stimmenthaltungen: /  
von der Berat.u.Abst. gemäß § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen: /

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**

**Inhaltsübersicht**

- Präambel
- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 2a Entscheidungsbefugnisse des Ortsbeirates
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung von Einwohnerbeteiligung
- § 4a Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Zuständigkeiten des Hauptausschusses
- § 8 Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
- § 9 Gemeindebedienstete
- § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Seniorenbeirat
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Bestensee“.
- (2) Sie ist eine amtsfreie Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung tritt nach außen unter der Bezeichnung „Rathaus“ auf.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus Bestensee und dem Ortsteil Pätz.

## **§ 2 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Pätz im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf in den Grenzen der Gemarkung Pätz.
- (2) Der Ortsbeirat ist mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.

## **§ 2a Entscheidungsbefugnisse des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)**

- (1) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
  - a) Über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht.
  - b) Über die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen im Ortsteil Pätz
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht.
- (2) Dem Ortsteil Pätz werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und

Jubiläen, im Rahmen der durch die Gemeindevertretung zu beschließende Haushaltssatzung finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Der Gemeinde Bestensee ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 01.09.1995 die Zustimmung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen ist von Gold und Blau durch Schräglinkswellenschnitt geteilt und enthält oberhalb ein grünes Kastanienblatt und unterhalb einen schräglinksgestürzten silbernen Fisch.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 02.11.1995 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Die Gemeindeflagge besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen - Grün-Weiß-Grün – im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Gemeindegewappen in der Mitte.
- (3) Die Gemeinde Bestensee führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung am 14.02.1996 durch das Ministerium des Innern genehmigt wurde. Beschreibung des Dienstsiegels: Das Dienstsiegel enthält das Gemeindegewappen mit der Umschrift:  
„GEMEINDE BESTENSEE“ „LANDKREIS DAHME- SPREEWALD“
- (4) Der Hauptausschuss kann zur Verwendung der Flagge und des Wappens durch Dritte, eine Richtlinie erlassen.

### **§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerunterrichtung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt

**§ 4a Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche  
(§ 18a und 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in Bestensee befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden sowie Onlinebefragungen auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee ermöglicht werden. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
- a) durch das aufsuchende direkte Gespräch,
  - b) durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops
- Die Gemeinde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummer 1 und 2 nach Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Gemeinde Bestensee hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde Bestensee benennt einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.

## § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten gelten nach Maßgabe §§ 2 Absatz 2 und 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) die §§ 22 bis 23a LGG, soweit nicht Satz 2 abweichendes regelt.  
Abweichend von § 22 Abs. 1 LGG erhält die ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte für folgende Belange aktives Teilnahmerecht:
  - a) sozialen und baulichen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
  - b) Fortbildungsmaßnahmen
  - c) Arbeitsplatzgestaltung,
  - d) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie Erstellung des Gleichstellungsplanes,
  - e) der Besetzung von Gremien
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, oder auf eigene Veranlassung der Gemeindevertretung durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten oder auf eigene Veranlassung die Benennung durch Abstimmung aufheben.

## **§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

## **§ 7 Zuständigkeiten des Hauptausschusses (§ 50 BbgKVerf)**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf beschließen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro
  2. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 15.000,00 Euro übersteigt,
  3. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab 15.000,00 Euro.
  4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde sofern der Betrag 5.000,00 Euro übersteigt.
  5. Vergaben von
    - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) ab einer Höhe von 25.000,00 Euro
    - Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ab einer Höhe von 250.000,00 Euro
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab einer Höhe von 25.000,00 Euro

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 2-5 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der Hauptverwaltungsbeamte.
- (5) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

### **§ 8 Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 BbgKVerf)**

Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf.

Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

### **§ 9 Gemeindebedienstete (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Amtsleitern.

### **§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen

### **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten anzunehmen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
  - e) Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
  - f) Angelegenheiten bei denen Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen
  - g) Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
  - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleich
  - i) vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
- (3) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

## § 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht.  
Das Amtsblatt erscheint mindestens 12 Mal im Jahr und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 – 5, 15741 Bestensee, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee:
  - an der Friedenstraße 22 (Einkaufszentrum)
  - vor dem Grundstück Thälmannstraße 6 Ecke Wiesenweg
  - an der Hauptstraße 29 (Postagentur)
  - an der Eichhornstraße 4-5 (Rathaus)
  - im Ortsteil Pätz vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9

Die Dauer des Aushanges beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im

im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2  
Eichhornstraße 4 - 5, 15741 Bestensee

ausgelegt werden. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.

Die Anordnung wird zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 veröffentlicht und enthält genaue Angaben über Dauer und Ort der Auslegung.

- (5) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzungen und der Sitzungen des Hauptausschusses werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee gemäß Abs. 3 bekannt gemacht. Der Tag des Anchlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht. Es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.
- (7) Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden zu Jahresbeginn mit einer Terminübersicht im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ veröffentlicht.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Pätz werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bestensee - im Ortsteil Pätz, vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9 öffentlich bekannt gemacht.  
Der Tag des Anchlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche

Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (10) Gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) kann eine öffentliche Bekanntmachung infolge von höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse in Form einer Notbekanntmachung veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung ist in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form zu wiederholen.

### **§ 13 Seniorenbeirat (§19 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Bestensee“.
- (2) Dem Beirat gehören Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Bestensee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eigene Geschäftsordnung trifft.

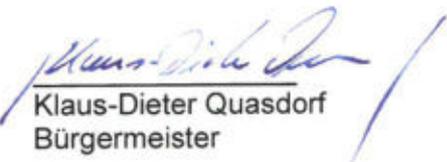
#### **§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in einer anderen Satzung oder Veröffentlichung der Gemeinde Bestensee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, beschreibt die jeweilige Bestimmung weder das Geschlecht noch die jeweilige Identifikationszuschreibung des Funktionsträgers.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.01.2016 außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bestensee, den 10.12.2019

  
Klaus-Dieter Quasdorf  
Bürgermeister

Gemeindevertretung Bestensee

**BESCHLUSS**  
der Gemeindevertretung

öffentlich

Einreicher: Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beraten im: Hauptausschuss am 26.11.2019, Ortsbeirat am 28.11.2019

Beschluss-Tag: 10.12.2019

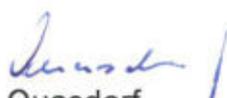
Beschluss-Nr.: **48/12/19**

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Bestensee

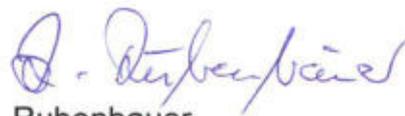
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Geschäftsordnung.

Begründung: Die Gemeindevertretung sieht die Notwendigkeit die Geschäftsordnung neu anzupassen und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der stimmberecht. Mitgl.d.GV:	19
	Anwesend:	17
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	1
	Stimmenthaltungen:	/
	von der Berat.u.Abst. gemäß § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Geschäftsordnung der Gemeinde Bestensee

## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Erster Abschnitt**

#### **Gemeindevertretung**

##### **§ 1 Gemeindevertreter**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung den Vorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Falls ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung beabsichtigt ist, besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Unterrichtungspflicht.
- (3) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

##### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

- (2) Im Falle einer schriftlichen Ladung wird der Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist gilt dann als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind bzw. 7 volle Tage vor der Gemeindevertretersitzung dem jeweiligen Mitglied durch Kurier überbracht worden sind.
  
- (3) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Diese geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.  
Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
  
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.  
Hat das Mitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
  
- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
  
- (6) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

- (7) Die Zeit, der Ort, die Tagesordnung sowie die öffentlichen Beschlussvorlagen der Gemeindevertretersitzungen und der Sitzungen des Hauptausschusses werden 7 volle Werktage vor dem Sitzungstag auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.

### § 3

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
  - oder
  - b) einer Fraktion
  - oder
  - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

**§ 4****Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5****Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen  
und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.01.2016 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 6****Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 Bbg. KVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich gefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## § 7

**Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle.
  
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a. Eröffnung der Sitzung
  - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - c. Feststellung der Tagesordnung/ Änderungsanträge
  - d. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - e. Information des Hauptverwaltungsbeamten, des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Fraktionen, des Ortsbeirates Pätz
  - f. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
  - g. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - h. Einwohnerfragestunde
  - i. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - j. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
  - k. Schließung der Sitzung

**§ 8****Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b. verweisen oder
  - c. ihre Beratung vertagen.
  
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
  
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
  
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 9****Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 10****Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht weiter erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zu Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

**§ 11****Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a. dem Antrag zustimmen,
  - b. den Antrag ablehnen
- oder
- c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

**§ 12****Geheime Wahlen (§§ 39 - 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet so sind die Stimmzettel zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, sodass das Wahlheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 13****Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,

- d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Ergebnisse/ Festlegungen der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens 3 Arbeitstage vor der nächsten, planmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form und unterzeichnet beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Eichhornstraße 4 – 5

15741 Bestensee

Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung. Die Gemeindevertretung stimmt die einzelnen Einwendungen ab, bei Zustimmung werden sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt

durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee“ veröffentlicht wird.

#### **§ 14**

##### **Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

#### **§ 15**

##### **Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## Zweiter Abschnitt

### Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

#### § 16

##### Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
  - a) Finanzausschuss
  - b) Ausschuss für Bau, Tourismus, Natur- und Umweltschutz
  - c) Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
  - d) Ausschuss für Gesundheit- und Sozialwesen, Bildung, Jugend, Kultur und Sport
  
- (2) Die Zahl der Sitze in den anderen Ausschüssen beträgt jeweils 5. Daneben kann die Gemeindevertretung, Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der Sitze beträgt ebenfalls 5.
  
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung alsbald zu übersenden bzw. elektronisch bereitzustellen.

**§ 17****Verfahren in den Ausschüssen (§44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Jeder Bürger hat das Recht, beim jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu beantragen. Das Rederecht soll 2 Minuten nicht überschreiten.

**Dritter Abschnitt****Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)****§ 18****Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle 6 Wochen zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses sind den Mitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zur nächsten Sitzung zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen.
  
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 19**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nicht anderes bestimmen.

**§ 20****Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 6. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Die Ladungen sind neben der Tagesordnung etwaigen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (einfache Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Tag der Sitzung dem Ortsvorsteher benannt wurden.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren des Ortsbeirates im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6-16 dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (7) Der Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Bestensee, 10.12.2019



K. Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeindevertretung Bestensee

**BESCHLUSS**  
der Gemeindevertretung

öffentlich

Einreicher: Verwaltung und Gemeindevertretung

Beraten im: Hauptausschuss 26.11.2019, Ortsbeirat am 28.12.2019

Beschluss-Tag: 10.12.2019

Beschluss-Nr.: **49/12/19**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS).

Begründung: Die Gemeindevertretung sieht die Notwendigkeit die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) neu anzupassen und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberecht. Mitgl.d.GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	/
von der Berat.u.Abst. gemäß § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

  
Klaus-  
Quasdorf  
Bürgermeister



  
Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

**Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 10.12.2019**

Aufgrund von § 13 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 03. Juli 2018 (GVBl. I Nr.. 15) und § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu 3 unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Anfragen, die an die Vorsitzende der Gemeindevertretung gerichtet wurden, werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen.

- (4) Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Mitarbeiter übertragen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist sie dem Fragenden innerhalb von 1 Monat schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb der Frist aus wichtigem Grund nicht möglich, ist das dem Fragenden mittels Zwischennachricht schriftlich mitzuteilen. Die Frage ist spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten; dies ist dem Fragenden in einer Zwischennachricht mitzuteilen.

### **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.  
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet diese Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits

Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom 100 der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

### **§3a Einwohnerunterrichtung**

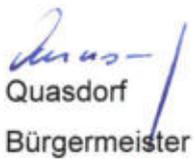
- (1) Ergänzend zu den in der Hauptsatzung vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind Sitzungsunterlagen nach § 11 der Hauptsatzung und Beschlussvorlagen, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (2) Auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee werden außerdem:
  - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften im vollen Wortlaut,
  - Sonstige Bekanntmachungen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind und
  - Sitzungstermine der Ausschüsse und Gemeindevertreterversammlungen veröffentlicht.
- (3) Unterlagen und öffentliche Beschlussvorlagen für Ausschusssitzungen werden 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertreterversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (5) Das Amtsblatt der Gemeinde Bestensee wird zeitgleich mit seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee bereitgestellt.

- (6) Für die Einwohnerinformationen im Internet ist ein allgemein übliches Format eines offenen Standards zu wählen. Die Dokumente sollen druckbar und speicherbar zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind die digital bereitgestellten Dokumente im Rahmen organisatorischer und monetärer Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Einwohnerinformationen erfolgen zeitlich unbefristet.

#### **§ 4 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, 10.12.2019

  
Quasdorf  
Bürgermeister

# Ortsbeirat Pätz



## Antrag

**Betrifft:** Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die nächste Gemeindevertretersitzung

**Bezug:** 1. §46 Abs. 2 Brandenburger Kommunalverfassung  
2. Ortsbeiratssitzung vom 05.09.2019

Bestensee, 01. Oktober 2019

Der Ortsbeirat Pätz beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Beschluss entscheidet:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Umbauarbeiten am Schrobsdorffhaus öffentlich auszuschreiben. Grundlage der Ausschreibung soll die Baugenehmigung zum Umbau des Schrobsdorffhauses sein. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Ausführungsplanung enthalten sein oder separat ausgeschrieben werden. Das Ergebnis der Submission soll der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, dass der Klageweg gegen die Ablehnung des Fördermittelantrages nicht beschritten werden soll.

### Begründung:

Im Rahmen der Finanzausschusssitzung wurde seitens des Kämmerers dargestellt, dass die Fördermittel für den Ausbau des Schrobsdorffhauses nicht bewilligt wurden. Der Ortsbeirat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeindevertretung darüber beschließt, dass die genehmigte Baumaßnahme und die erforderlichen Planungsleistungen ausgeschrieben werden soll und nach der erfolgten in der Gemeindevertretung über die weitere Verfahrensweise berät und die weiteren Schritte festgelegt. Der Ortsbeirat hat

sich auch dafür ausgesprochen, dass der Klage seitens der Gemeinde Bestensee nicht beschritten werden soll.

Die Gemeindevertretung hat sich bereits mehrfach für den Umbau des Schrobsdorffhauses ausgesprochen. Im Weiteren wurden zunächst 120.000 € für den Umbau in die Haushaltsplanung 2018 eingestellt und in der Haushaltssatzung 2019 erneut bestätigt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Bürger des Ortsteil Pätz nun schon seit Jahren für einen gemeinsamen Bürgertreff kämpfen, geht der Ortsbeirat nunmehr davon aus, dass die Gemeindevertretung diesem Antrag zustimmt und die Umsetzung des Umbaus vorantreibt.

Jürgen Ostländer

Ortsvorsteher



# Sitzung

## Gemeindevertretung

10. Dez. 2019, Gemeinde Bestensee  
Informationen zum Stand Haushaltsvollzug

### Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (1)

#### Rechtsgrundlage: § 29 KomHKV

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Gründe für wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (2)

### Haushaltslage: Stand 10.12.2019

- ▶ Insgesamt stabile und zufriedenstellende Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde trotz schlechterer Finanzausstattung durch Landkreis und Land
- ▶ Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird konsequent angewendet
- ▶ Finanzieller Mehrbedarf aufgrund unvorhergesehener oder notwendiger Sachverhalte konnten aufgefangen werden

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (3)

### Haushaltslage: Stand 10.12.2019

- ▶ Ertragssituation hat sich aufgrund einzelner gestiegener Steuerpositionen verbessert
- ▶ Gewerbesteuer Plan: 1.200.000 EUR  
Gewerbesteuer Ist: 2.000.000 EUR
- ▶ Gem.anteil ESt. Plan: 2.800.000 EUR  
Gem.anteil ESt. Ist: 2.900.000 EUR
- ▶ Finanz- u. Leistungsziele des Haushaltes 2019 erreichbar

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (4)

### Haushaltslage: Ordnungsamt

- ▶ Haushaltsausführung erfolgt planmäßig
- ▶ Alle geplanten Investitionen / Beschaffungen erfolgten planmäßig (Ausnahme: Ölabscheideanlagen)
- ▶ Stellenbesetzung zum 01.05.2019 „Friedhofswesen“ erfolgte planmäßig; weitere Stellenbesetzungen für 2020 geplant

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (5)

### Haushaltslage: Hauptamt

- ▶ Haushaltsausführung erfolgt planmäßig
- ▶ Keine wesentlichen Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar
- ▶ Stellenbesetzungen erfolgten planmäßig

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (6)

### Haushaltslage: Bauamt

- ▶ Finanzieller Mehrbedarf erkennbar:
  - ▶ Erwerb-Grundstück Metzener-Str.3/3A: 423.000-€
  - ▶ Ausbau Geh-/Radweg Rügendamm: 100.000 € ↑ 2020 Baubeginn
  - ▶ Ausbau / Bau Gehweg Thälmannstraße: 592.500 € ↑ 2020 Baubeginn
  - ▶ Ausbau Schrobsdorffhaus: 120.000 € → Antrag Fraktion Plan Bestensee
- ▶ Stelle „Hoch- / Tiefbau“ noch unbesetzt

## Informationen zum Stand Haushaltsvollzug 2019 (7)

### Liquiditätslage: Stand 10.12.2019

- ▶ Liquiditätsstand: 7.687.961,39 €
- ▶ Verwaltete Gelder / Einbehalte: 302.548,78 €
- ▶ Festanlagen: 0 €
- ▶ Frei verfügbare Mittel: 7.022.553,39 €

**Positive Liquiditätslage für Gemeinde Bestensee**



## Änderungsantrag der Fraktionen WIR! und Die Linke

Zu den Beschlussvorlagen B 39/12/19 und B 40/12/19
3. Änderung B-Plan der Innenentwicklung „Fischerei am Pätzer Vordersee“ Abwägung und
3. Änderung B-Plan der Innenentwicklung „Fischerei am Pätzer Vordersee“ – Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt folgende Ergänzung zur vorliegenden Beschlussvorlage 39/12/19:

“6. Der betroffene Vorhabenträger errichtet eine Kindertagesstätte mit Schwerpunkt Inklusion mit 200 Plätzen. Er trägt alle Kosten für die Grundstücksbeschaffung und Erschließung, Planung und Herstellung der baulichen Anlagen und Außenanlagen. Die Fertigstellung erfolgt bis zum Dezember 2020. Das Eigentum an der Kita-Immobilie wird nach Fertigstellung und öffentlich-rechtlicher Abnahme kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Bestensee übertragen. Die Gemeinde Bestensee entscheidet über die Trägerschaft der Einrichtung.

Alle baulichen Maßnahmen sind zeitlich so zu gestalten, dass dieser Termin gehalten werden kann. Der Vorhabenträger stimmt alle Planungs- und Bauaktivitäten mit der Gemeinde Bestensee ab. Bei der Planung und Errichtung der baulichen Anlagen hat der Vorhabenträger besonderes Augenmerk auf das Drittverwendungspotenzial zu legen. So muss bei Änderung der Betreuungsbedarfe eine Anpassung oder eine Umnutzung für andere Gemeinbedarfszwecke – vorzugsweise im sozial-medizinischen Bereich – mit optimalem Kosten-Nutzen-Aufwand gewährleistet sein.

Der bestehende Städtebauliche Vertrag vom ... wird um diese Vereinbarung ergänzt. Sollte es nach rechtlicher Prüfung aus Sicht der Gemeinde darüber hinaus erforderlich sein, wird zusätzlich ein Vertrag zur Übernahme von Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Betriebskosten und Personalkosten der Kindertagesstätte sind nicht Gegenstand der vertraglichen Kostenübernahme des Vorhabenträgers.

7. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur kosten- und lastenfreien Übertragung einer weiteren Grundstücksfläche (mindestens 1.500 m<sup>2</sup>) mit (mindestens) qualifizierter Bauerwartung und gesicherter Erschließung an die Gemeinde zur Verwendung für Gemeinbedarfszwecke, wie z.B. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Einrichtungen bis zum Jahresende 2022.“

Begründung:

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird auf dem Gelände künftig kein Hotel errichtet, sondern Wohn- und Mischbebauung. Dadurch entstehen neue Anforderungen an die kommunale Infrastruktur. Der Vorhabenträger ist bereit, sich zusätzlich an der Bereitstellung von



Bestensee, 10.12.2019

An  
Kerstin Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Bestensee

und

die Verwaltung der Gemeinde Bestensee

**Änderung der Zusammensetzung der WIR! Fraktion in der Gemeindevertretung Bestensee und in den jeweiligen Fachausschüssen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorsitzende,

hiermit teilt die WIR! Fraktion Ihre neue Besetzung in den jeweiligen Gremien mit.

1. Für unser bisheriges Mitglied Thomas Irmer wird ab sofort Frank Deichmann das Mandat als Gemeindevertreter übernehmen.
2. Den Fraktionsvorsitz werde ich, Daniel Eberlein, übernehmen. 1. Stellvertreterin: Annett Wolf, 2. Stellvertreter: Frank Deichmann
3. Gemäß der Kommunalverfassung übernehme ich, Daniel Eberlein, als bisheriger Stellvertreter die Aufgabe von Thomas Irmer im Hauptausschuss. 1. Stellvertreterin: Annett Wolf, 2. Stellvertreter: Frank Deichmann

Die Besetzung der Ausschüsse wird künftig wie folgt geregelt:

1. *Ortsentwicklungsausschuss:*  
Mitglied: Frank Deichmann/ Sachkundiger Einwohner: Peter Reiber  
Die Rangfolge der bisherigen Stellvertreter bleibt unberührt.
2. *Bauausschuss:*  
Mitglied: Frank Deichmann/ Sachkundiger Einwohner: Jochen Brehm (wie bisher)  
Die Rangfolge der bisherigen Stellvertreter bleibt unberührt.
3. *Gesundheits- und Sozialausschuss:*  
Mitglied: Daniel Eberlein (wie bisher)/ Sachkundiger Einwohner: Dirk König  
1. Stellvertreterin: Annet Wolf, 2. Stellvertreter: Frank Deichmann
4. *Ordnungsausschuss:*  
Mitglied: Annett Wolf (wie bisher)/ sachkundiger Einwohner: Heidrun Nier.  
1. Stellvertreter: Frank Deichmann, 2. Stellvertreter: Daniel Eberlein

Für Rückfragen Stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Fraktion WIR!

10.12.2019

**bezüglich beabsichtigter vorhabenträgerbezogener Baumaßnahmen (B-Plan Gebiete) in Bestensee**

WIR! sehen die Ausschreibung für die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzept als oberste Priorität. Sie ist alternativlos.

Die finanziellen Mittel sind im HH 2019 eingestellt und bisher ungenutzt geblieben. Die Übertragung dieser Mittel in das kommende HH Jahr 2020 ist für uns zwingend. Ortsentwicklung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und es gibt hierzu einen Beschluss der Gemeindevertretung. Dieser ist umzusetzen.

WIR! werden diesen Beschluss weiter verfolgen und alles für dessen Umsetzung tun. Der Ausschuss für Ortsentwicklung hat bereits seine Arbeit aufgenommen. Am Donnerstag, den 12.12.2019 tagt er das zweite Mal.

Mit Blick auf das ausstehende Ortsentwicklungskonzept sind B-Pläne mit Augenmaß zu betrachten. Sie haben u. U. erhebliche Auswirkungen auf die Infrastruktur der Gemeinde. Eine pauschale Abweisung halten wir nicht für zweckmäßig. Der Schaden könnte ungleich größer sein als ein erhoffter Nutzen.

Sieht der Flächennutzungsplan eine Fläche als Bauland vor, so können wir uns vielmehr vorstellen, Verträge mit Bauträgern abzuschließen, die eine effektive Entlastung der daraus erwachsenden Verpflichtungen für unsere Gemeinde im Blick haben. Bestensee benötigt Kindergärten, Spielplätze, Verkehrswege, medizinische und soziale Einrichtungen, bezahlbaren Wohnraum und vieles mehr, weil gebaut wird, weil gebaut werden darf.

Wir präferieren daher ein Modell der kooperativen Baulandentwicklung. Ein solches Modell wird derzeit von zahlreichen Städten und Gemeinden mit großem Erfolg angewandt. Mit diesem Modell wird die Übernahme von Kosten für soziale, technische und grüne Infrastruktur, die Voraussetzung von Bauvorhaben sind, durch Vorhabenträger sichergestellt. Man kann über dieses Model u. a. auch angemessenen und bezahlbaren Wohnraum schaffen.

WIR! sind der Auffassung, dass ein vorhabenbezogener B-Plan oder ein Bauvorhaben regelmäßig unter diesem Blickwinkel zu betrachten ist.

So könnten beispielsweise Kosten für denkmalpflegerische Maßnahmen zum Erhalt von Denkmälern oder kulturellen Einrichtungen, z. B. die Finanzierung des Umbaus oder auch der Umbau des Schrobsdorfhauses in Pätz abgesichert werden.

Unabhängige Bürger Bestensee Pätz

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende

Sehr geehrte Frau von der Lippe, sehr geehrter Herr Eberlein!

Vielen Dank für Ihre Bemühungen einen Änderungsantrag zu formulieren!

Wir werden ihn in dieser Form nicht mittragen.

Begründung:

Die von Ihnen formulierten Forderungen an einen privaten Investor sind unserer Meinung zu übermäßig.

Unsere Empfehlung ist, den Antrag in den Bauausschuss zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende

Unabhängige Bürger Bestensee Pätz

Bestensee, 10.12.2019

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende

Sehr geehrte Frau von der Lippe, sehr geehrter Herr Eberlein!

Herzlichen Dank für die Vorab-Information zum Antrag der Fraktionen WIR! und Die Linke. Aufgrund der Kurzfristigkeit war nur eine cursorische Prüfung des (Ergänzungs-) Antrages möglich.

Die im Antrag aufgestellten Forderungen an den privaten Investor sind unverhältnismäßig und gehen über ein berechtigtes Interesse der Gemeinde weit hinaus. Dazu gehört auch die Fristsetzung zur Fertigstellung einer Kindertagesstätte bis Dezember 2020, was angesichts der momentanen Baugenehmigungsfristen, der zu erbringenden Planungsleistungen und die bauliche Ausführung, und dass alles innerhalb eines Jahres, realitätsfern ist.

Bevor ein Beschluss von solcher Tragweite überhaupt beschlossen werden kann, müssen die rechtlichen Bedingungen vorab geprüft werden. Dazu gehören insbesondere die Auswirkungen für den Gemeindehaushalt, wenn die Gemeinde eine Kindertagesstätte mit 200 Plätzen übernehmen soll und daraus Folgekosten in unbekannter Höhe entstehen. Und es ist zu prüfen, ob die Gemeinde aufgrund der vertraglichen Festschreibung zur Errichtung und Übernahme einer Kindertagesstätte besondere vergaberechtliche Anforderungen zwingend zu berücksichtigen hat. Bedenklich ist auch, dass auf die Expertise unserer Gemeindeverwaltung vorab verzichtet worden ist.

Aus den genannten Gründen werden wir diesen Antrag nicht mittragen und würden lediglich einen Verweis des Antrages in den zuständigen Fachausschuss (Bauausschuss) unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende

Unabhängige Bürger Bestensee Pätz

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende

Bestensee, 11.12.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Erst einmal vielen Dank an die Vorsitzende für die Beantwortung unserer Mail vom 18.11.2019 auf der gestrigen Gemeindevertreterversammlung.

Warum wir über 3 Wochen auf die Antwort warten mussten und Sie sich diesen Rahmen ausgesucht haben, erschließt sich uns allerdings nicht. Natürlich ist es Ihnen, sehr geehrte Frau Vorsitzende, überlassen, welche „Bühne“ Sie sich für Ihre Ausführungen suchen. Deshalb ist es auch nur legitim, dass wir weiterhin im ursprünglichen Verteiler arbeiten.

Zu Ihren Ausführungen:

1. Herr Bodo Bredow, unser sachkundiger Einwohner für den Ortsentwicklungsausschuss, bekam die Ladung am Mittwoch für die Sitzung in der nächsten Woche per Mail, damit ist die Ladungsfrist nicht gewahrt.
2. Wir haben darauf HINGEWIESEN, dass unserer Meinung nach kein rechtskräftiger Beschluss bezüglich der Gründung des Ortsentwicklungsausschusses vorliegt. Das bestätigte ja gestern auch Herr Quasdorf. Wir haben nicht kritisiert.
3. Ihre Ausführungen zum Protokollverhalten unsererseits habe ich leider nicht verstanden. Das vorliegende Protokoll gibt die GVV sehr gut und umfangreich wieder – vielen Dank an Frau Baaske an dieser Stelle! Warum sollten wir diesbezüglich Einwände haben?
4. Kritik haben wir an Ihrem Vorgehen bezüglich der Tagesordnung der GVV im November geübt. So einen wichtigen Punkt wie die Besetzung des Ortsentwicklungsausschusses unter Sonstiges und mit keinerlei Hinweis abzuhandeln, empfinden wir immer noch als nicht richtig. So wurde uns die Möglichkeit genommen, uns im Vorfeld Gedanken zu den Ausschussmitgliedern zu machen.
5. Wir würden uns wünschen, dass in Zukunft unsere Mails im Zeitraum von 14 Tagen schriftlich von Ihnen beantwortet werden!

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Fraktion UBBP

Annette Lehmann

Fraktionsvorsitzende